
Mag. Michael Kunz

Richter des OLG Wien; Tätigkeitsbereiche: 1.) rechtsprechende Tätigkeit im 2. Senat des OLG Wien (Rechtsmittel in Handels- und Unternehmenssachen) und 2.) Tätigkeit in der Justizverwaltung in IT-Angelegenheiten (in dieser Funktion Vertreter der Präsidentin des OLG Wien in einschlägigen Arbeitsgruppen und Projekten); in der Justizverwaltungsfunktion seit 2013 Mitarbeit im Projekt „Strategische Initiative Justiz 3.0“ = (im Kern) Entwicklung des vollständig digitalen Justizarbeitsplatzes

Elektronische Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gericht bzw Staatsanwaltschaft*

Elektronische Kommunikation mit den Gerichten¹ ist nicht bloß Informationsaustausch, sondern war und ist zentraler Wegbereiter für die derzeit laufende Digitalisierungsinitiative der österreichischen Justiz. Ihr Fehlen macht sich schmerzhaft in Justizsystemen bemerkbar, in denen sie keine oder wenig Tradition hat. Hierzulande reicht diese Tradition in die 1990er-Jahre zurück, als im Bereich des Firmenbuchs und für die Einbringung von Klagen erste Schritte auf dem Erfolgsweg des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zurückgelegt wurden. Die heute ausschließlich über die – 2021 mit einem eAward des Report Verlags ausgezeichnete – unter <https://justizonline.gv.at> online abrufbare Serviceplattform JustizOnline abgewickelte elektronische Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gericht basiert auf diesem elektronischen Rechtsverkehr.

1. Der elektronische Rechtsverkehr

1.1. Allgemeines

Der elektronische Rechtsverkehr ist eine auf die Bedürfnisse der Justiz zugeschnittene Form gesicherter, papierloser und strukturierter Datenübermittlung, die jährlich für mehr als 10.000 Teilnehmer² rund 15 Mio Transaktionen abwickelt und der Justiz über € 13 Mio an Portokosten erspart. 94 % aller Zivilklagen und 76 % aller Exekutionsanträge werden elektronisch eingebracht.³ Der manipulative Aufwand einer (nochmaligen) Erfassung von Daten entfällt, denn der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht die direkte Übernahme von Daten in die Fallverwaltung der Gerichte (Verfahrensautomation Justiz [VJ]). Eine automatisierte Eingangsprüfung vermeidet fehlerhafte Eingaben. Transformationsaufwand (Papier zu Elektronik) entfällt. Die Kommunikation erfolgt verschlüsselt und ist durch Zertifikate gesichert, die die Zurechnung zu einem bestimmten Absender sowie die Authentizität und Unversehrtheit des Dokuments sicherstellen.⁴

Der elektronische Rechtsverkehr steht nicht nur den zur Teilnahme an dieser Kommunikationsform Verpflichteten offen, sondern allen Verfahrensbeteiligten. Bereits 2013 wurde außerdem durch § 10a ERV 2006⁵ unter der Bezeichnung „ERV für alle“ auch die Möglichkeit eröffnet, ohne Anmeldung zum elektronischen Rechtsverkehr über die Website <https://eingaben.justiz.gv.at>⁶ elektronische Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften zu richten.⁷ Ebenso ohne die Notwendigkeit einer Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr wurde ab 2010 die Einbringung von Gutachten (samt Begleitdokumenten) durch Sachverständige über die unter <https://www.des.justiz.gv.at> online abrufbare Webanwendung Dokumenteneinbringungsservice (DES) ermöglicht (§ 1 Abs 1b ERV 2006). Die Möglichkeit zum elektronischen Empfang von Erledigungen der Justiz war damit allerdings nicht verbunden.⁸ An die Stelle dieses Kommunikationswegs ist heute die Übermittlung im Wege von JustizOnline getreten, mit dem wesentlichen Unterschied, dass über diese Plattform der elektronische Empfang gerichtlicher Erledigungen ebenso stattfindet wie die elektronische Akteneinsicht. Elektronische Übermittlung an die Justiz, elektronischer Empfang gerichtlicher Erledigungen und elektronische Einsichtnahme in Gerichtsakten sind für Sachverständige damit heute an einem digitalen Ort vereint.

1.2. Normative Grundlagen

Die verpflichtende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr⁹ ist die andere Seite jener Medaille, die mit der in § 1a Abs 1 E-GovG getroffenen Anordnung jedermann ein Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten einräumt. Nähere Regelungen zu diesem elektronischen Verkehr mit den Gerichten trifft das GOG in seinen §§ 89a ff unter der Überschrift „Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)“.

§ 89a Abs 1 GOG zufolge können Eingaben, soweit dies durch eine Regelung nach § 89b GOG vorgesehen ist, statt

* Der vorliegende Beitrag war Teil des am 24. 1. 2023 beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden gehaltenen Vortrags „Digitaler Justizarbeitsplatz – Status und Ausblick“.

mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden. Gleichmaßen können die Gerichte (unter anderem) die in gerichtlichen Erledigungen enthaltenen Daten an ERV-Teilnehmer elektronisch übermitteln (§ 89 Abs 2 GOG).

Die angesprochene „*Regelung nach § 89b*“ GOG, die die zulässigerweise elektronisch einzubringenden Eingaben und elektronisch zu übermittelnden gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen hat, ist die sogenannte ERV-Verordnung, aktuell die ERV 2021.¹⁰ Zur näheren Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben, Beilagen und Erledigungen, die diese Verordnung nach der zitierten Bestimmung zu regeln hat, gehören insbesondere die zulässigen elektronischen Formate und Signaturen, die Regelungen für die Ausgestaltung der automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen einschließlich der technischen Vorgaben für die elektronische Signatur der Justiz (§ 89c Abs 3 GOG) und deren Überprüfung (§ 89c Abs 4 GOG).

1.3. Verpflichtende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

§ 89c Abs 5 GOG normiert, dass die dort (Z 1 bis 9) genannten Beteiligten (das sind etwa berufsmäßige Parteienvertreter, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen und Sozialversicherungsträger) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind. Auch Sachverständige sind (durch den am 1. 7. 2019 in Kraft getretenen § 89c Abs 5a GOG) dazu verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Im Gegensatz zur erstgenannten Gruppe an ERV-Verpflichteten entfällt für Sachverständige diese Pflicht allerdings bei Unzumutbarkeit der elektronischen Einbringung, weil sie etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, ebenso wie bei Untunlichkeit, etwa wenn ein elektronisch übermitteltes Gutachten nicht zweckmäßig verwertbar wäre, weil sich die Art der Darstellung, die der Gutachtensgegenstand erfordert, durch eine elektronische Übermittlung nicht ausreichend gewährleisten lässt. Als Beispiel dafür nennen die Materialien Grundstücks- und Vermessungspläne.¹¹

Dem Umstand, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit einem gewissen manipulativen Mehraufwand für die Sachverständigen verbunden ist,¹² hat der Gesetzgeber durch eine Gebührenposition von € 12,- bei Übermittlung des Gutachtens samt Beilagen und Gebührenantrag im elektronischen Rechtsverkehr Rechnung getragen (§ 31 Abs 1a GebAG).¹³

1.4. Umfang des elektronischen Rechtsverkehrs und nähere Vorgaben zur Nutzung

1.4.1. Wege der Übermittlung

Nach Maßgabe der ERV 2021 sind Eingaben, Beilagen und Erledigungen im Wege entweder einer Übermittlungs-

stelle,¹⁴ des Direktverkehrs, von FinanzOnline, von Justiz-Online oder von E-Mails elektronisch entweder als Anhang zu einer Nachricht oder als Referenz zu einem von der Justiz zur Verfügung gestellten Datenspeicher (Justiz-Box) gemäß der Schnittstellenbeschreibung zu übermitteln (§ 1 Abs 1 ERV 2021). Für Sachverständige hervorragend von Bedeutung ist dabei die bereits erwähnte Kommunikation über JustizOnline.

Die Übermittlung mit Fax wird von der Verordnung ausdrücklich als nicht zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs qualifiziert (§ 1 Abs 1 letzter Satz ERV 2021). Der E-Mail-Weg ist nur zulässig, wenn er durch spezialgesetzliche Regelungen oder im Verordnungsweg ausdrücklich angeordnet wird (§ 6 ERV 2021).¹⁵ Das schließt eine informelle E-Mail-Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigen zwar nicht aus. Zu beachten ist dabei aber, dass E-Mail kein sicheres System darstellt, denn Authentizität, Vertraulichkeit, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Übertragung und des Empfangs sind nicht gegeben.¹⁶ Die E-Mail-Einbringung wird von der Rechtsprechung im Übrigen als nicht fristwährend angesehen.¹⁷

1.4.2. Novum: Justiz-Box

Der angesprochene Datenaustausch mittels Referenz zu einem von der Justiz zur Verfügung gestellten Datenspeicher (Justiz-Box) stellt ein Novum dar: Ein gesicherter Datenspeicher abseits einer Cloud-Lösung, der zur Ablage von PDF-Dateien, die das bisherige Größenlimit von 45 MB überschreiten, ebenso genutzt werden kann wie zur Ablage von Audio- und Videodateien. Die Kommunikation über die Justiz-Box lässt PDF-Dateien bis zu (vorerst) 250 MB und Audio- bzw Videodateien bis zu 2 GB zu.

Nachdem seit 2020 zunächst nur die Kriminalpolizei ihren ERV-Berichten Videodateien anschließen konnte, steht nunmehr die Möglichkeit, die genannten Dateiformate bzw -größen über die Justiz-Box zu verarbeiten, auch ERV-Teilnehmerin über eine Übermittlungsstelle zur Verfügung.¹⁸ Sachverständige sollen diesen Service durch die geplante Einbindung der Justiz-Box in JustizOnline in naher Zukunft ebenfalls nutzen können.

Die praktische Verwendung gestaltet sich einfach: ERV-Teilnehmer, die eine Datei – über verschlüsselten Dateitransfer – in der Justiz-Box ablegen, erhalten eine Referenz rückgemeldet, die sie dem Gericht (mittels ERV-Eingabe) mitteilen. Das Gericht wird so in die Lage versetzt, die Datei aus der Justiz-Box abzurufen und in den (heute in der Regel) digitalen Akt einzubinden, an andere Verfahrensbeteiligte zuzustellen, zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen usw.

1.4.3. Nähere Vorgaben

Die ERV 2021 trifft in ihrem § 1 Abs 3 bis 5 nähere Vorgaben für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, die laut Abs 6 als verbesserungsfähige Formmängel aus-

gestaltet sind, sodass das Ausbleiben einer Verbesserung zur Zurückweisung der Eingabe zu führen hat.¹⁹

Daraus ist (weil auch für Sachverständige von Bedeutung) hervorzuheben, dass zum elektronischen Rechtsverkehr Verpflichtete in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe zu bescheinigen haben, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall für eine Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht vorliegen (§ 1 Abs 3 Z 1 ERV 2021), und Eingaben und Beilagen ausnahmsweise nur dann in gescannter Form einbringen dürfen, wenn diese nicht in originär elektronischer Form der einbringenden Person zur Verfügung stehen (§ 1 Abs 3 Z 2 ERV 2021). Abgesehen davon, dass gescannte Eingaben in der Regel ein Vielfaches der Dateigröße originär elektronischer Eingaben haben, ist letztere Anordnung für die Volltextsuche in der digitalen Aktenführung ebenso wie für die Weiterverarbeitung von Inhalten essenziell, gelangt doch jede Texterkennung (*optical character recognition* – OCR) bei bloß mäßig qualitativ gescanntem Schriftgut rasch an ihre Grenzen.

2. JustizOnline: Elektronische Kommunikation im Detail

2.1. Allgemeines

Wie gesagt, sind heute die elektronische Übermittlung an die Justiz, der elektronische Empfang gerichtlicher Erledigungen und die elektronische Einsichtnahme in Gerichtsakten für Sachverständige an einem digitalen Ort vereint: JustizOnline, gestartet im November 2020, stellt die zentrale, unbürokratische und zeitlich ungebunden nutzbare Serviceplattform für digitale Justizservices dar. Ihre Funktionen umfassen neben der (ohne Anmeldung nutzbaren) Firmen- und Grundbuchsabfrage, einem Formularservice sowie einem Chatbot und einem Begriffslexikon die für Sachverständige essenziellen Bereiche Verfahrenseinsicht, elektronische Akteneinsicht, Übermittlung (nicht nur) von Gutachten sowie Empfang von elektronischen Zustellungen. Zur Nutzung letzterer Services ist die Authentifizierung mittels Bürgerkarte²⁰ bzw Handy-Signatur oder in Hinkunft mittels des elektronischen Identitätsnachweises (E-ID; ID Austria)²¹ sowie die Auswahl der beruflichen Rolle in den Benutzereinstellungen von JustizOnline erforderlich.

Was den elektronischen Identitätsnachweis betrifft, normiert § 8 Abs 3 letzter Satz SDG für das Eintragungsverfahren, dass der zuständige Präsident für eine in die Gerichtssachverständigenliste einzutragende Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, für die noch kein elektronischer Identitätsnachweis registriert ist, diese Registrierung mangels ausdrücklichen Widerspruchs der betreffenden Person nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten von Amts wegen vorzunehmen hat.²²

Justizseitig muss für die Nutzung der Services von JustizOnline die Eintragung in die Liste der Gerichtssach-

verständigen erfolgt sein und das zuständige Gericht muss die Personendaten des Sachverständigen laut Melderegister (Geburtsdatum, Meldeadresse, exakte Schreibweise des Namens laut Melderegister) vollständig erfasst haben.

Die Anmeldung bei JustizOnline in Vertretung eines Sachverständigen ist nach vorheriger Hinterlegung des Stellvertretungsverhältnisses im Vollmachtenservice der österreichischen Stammzahlenregisterbehörde²³ möglich. Auf diese Weise können die digitalen Services in JustizOnline auch durch Hilfspersonen im Namen des Sachverständigen genutzt werden.

2.2. Elektronische Zustellung

Normative Grundlagen sind der 3. Abschnitt des ZustG (§§ 28 ff leg cit) und §§ 89a ff GOG. Dabei gilt für die Zustellung der ordentlichen Gerichte allgemein ein Vorrang der Zustellung über den elektronischen Rechtsverkehr vor jener über einen Zustelldienst (§ 28 Abs 2 ZustG iVm § 89a Abs 3 GOG). Zudem kommt für verpflichtete ERV-Teilnehmer jedenfalls die Zustellung über den elektronischen Rechtsverkehr zur Anwendung (§ 34 Abs 3 iVm § 28 Abs 3 Z 3 ZustG). Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist für Unternehmen grundsätzlich verpflichtend (§ 1b Abs 1 E-GovG iVm § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000). Für Sachverständige ist seit 1. 7. 2019 mit der Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auch die Pflicht zum elektronischen Empfang gerichtlicher Erledigungen verbunden.

Kernelemente für die praktische Abwicklung der elektronischen Zustellung sind insoweit das zentrale Teilnehmerverzeichnis (§ 28a ZustG) und das Anzeigemodul (§ 37b ZustG).

In das Teilnehmerverzeichnis wurden die Teilnehmerdaten der fünf zugelassenen Zustelldienste, des elektronischen Rechtsverkehrs sowie sämtlicher FinanzOnline-Teilnehmer automatisch übernommen (§ 28b ZustG).²⁴ Ziel der Schaffung dieses neuen zentralen Teilnehmerzeichnisses war es, ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme einzuführen, um einerseits alle potenziellen Empfänger erreichen zu können und andererseits den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems zu geben und sie nicht wie früher an jenes System zu binden, bei dem der Nutzer (Empfänger) angemeldet war.²⁵ Das Teilnehmerverzeichnis enthält²⁶ unter anderem Angaben des Empfängers, welche Dateiformate (über die weitverbreiteten hinaus) zugestellt werden können sowie mindestens eine Verständigungs-E-Mail-Adresse (für Verständigungen über neue Zustellungen).²⁷

Die elektronische Zustellung selbst erfolgt über das Anzeigemodul („Mein Postkorb“), wo Empfängern online die Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten von zur Abholung für sie bereitgehaltenen Dokumenten, die Verständigung darüber sowie die Abholung dieser Dokumente ermöglicht werden (§ 37b Abs 1 ZustG). „Mein

Postkorb“ ist für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, im Bürgerserviceportal <https://www.oesterreich.gv.at> oder mittels der App „Digitales Amt“ und für Unternehmen im Unternehmensserviceportal <https://www.usp.gv.at> eingebunden.²⁸ Beide Portale sind zur Einbindung von „Mein Postkorb“ gesetzlich verpflichtet (§ 37b Abs 4 Satz 4 ZustG), um dessen möglichst breite Anwendung zu erreichen.²⁹ Im Sinne der Bündelung der Sachverständige interessierenden Services an einem digitalen Ort verlinkt JustizOnline auf „Mein Postkorb“. Somit besteht für Sachverständige von JustizOnline aus heute der Zugriff auf sämtliche elektronisch zugestellten gerichtlichen Erledigungen.

2.3. Elektronische Übermittlung an die Justiz

Für elektronische Übermittlungen an die Justiz existierte – wie bereits erwähnt – ab 2010 das sogenannte Dokumenteneinbringungsservice. An dessen Stelle und an die Stelle der Einbringung von Eingaben über die Internetseite <https://eingaben.justiz.gv.at> ist heute das Formularservice von JustizOnline <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare> getreten.

Die über JustizOnline dem Gericht zu übermittelnden Eingaben beschränken sich nicht auf das Gutachten (und dessen allfällige Ergänzung).³⁰ Vielmehr sind alle denkbaren Eingaben, mithin etwa auch Fristverlängerungsanträge, Gebührenvorschussanträge und die Gebührennote, Stellungnahmen in einem Ablehnungsverfahren und Rechtsmittel(gegenschriften) über diesen Weg elektronisch einzubringen.

Besonderes gilt für die Unterfertigung des elektronisch übermittelten Gutachtens: Fordert § 8 Abs 5 Satz 1 SDG für schriftliche Gutachten die Verwendung des Rundsiegels, so erklärt Satz 3 der zitierten Norm bei elektronischen Gutachten die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen für ausreichend. Im Falle auch der Übermittlung des Gutachtens an das Gericht im elektronischen Weg ist allerdings selbst ein solches Zertifikat nicht erforderlich. Vielmehr entfällt gemäß § 8 Abs 6 SDG und § 89c Abs 5a GOG insoweit das Unterschriftserfordernis, weil durch die ERV-Übermittlung Datensicherheit und -integrität sichergestellt sind und durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die Eingabe nur von demjenigen elektronisch eingebracht werden kann, der in der Eingabe als Einbringer bezeichnet wird.³¹

2.4. Elektronische Akteneinsicht

§ 359 Abs 1 ZPO ordnet an, dass den Sachverständigen „diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen [sind], welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.“ In die gleiche Richtung gehend normiert § 127 Abs 1 StPO, dass Sachverständigen im erforderlichen Umfang Akteneinsicht zu gewähren ist, also in jenem Umfang, der für die Erstattung von Befund und Gutachten

erforderlich ist, nicht hingegen im Umfang von Aktenteilen, die der Sachverständige zur Erstellung von Befund und Gutachten nicht kennen muss.³² Diese zweckbezogene Beschränkung des Akteneinsichtsrechts trägt nicht zuletzt den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit b und c DSGVO)³³ Rechnung.

Ungeachtet der insoweit nicht differenzierenden Regelung in § 170 Abs 3 Geo, wonach Sachverständigen, die dem Gericht als verlässlich bekannt sind,³⁴ der (gesamte) Gerichtsakt für bestimmte Zeit anvertraut werden kann, sieht die Fallverwaltung der Gerichte auf unterschiedlichen Stufen Möglichkeiten der Steuerung der Reichweite der elektronischen Akteneinsicht vor: im elektronischen Fall in der Verfahrensautomation Justiz die Steuerung der Freigabe von Falldaten und/oder Dokumenten, im Aktensystem des digitalen Aktes die dokumentbezogene Steuerung der Akteneinsicht, wodurch deren Reichweite für jedes Geschäftsstück und für die Verfahrensbeteiligten jeweils gesondert festgelegt werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einzelne Seiten eines Dokuments als sensibel zu klassifizieren und einzelne Passagen in Dokumenten zu schwärzen, wodurch der Geheimhaltung unterliegende Informationen von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen werden können. Auf diese Weise kann den zitierten prozessrechtlichen Anforderungen an die (zweckgebundene Limitierung der) Akteneinsicht im für die Gutachtenserstattung erforderlichen Umfang punktgenau Rechnung getragen werden. Auch in zeitlicher Hinsicht wird das Akteneinsichtsrecht limitiert: In der Regel endet es mit rechtskräftiger Gebührenbestimmung, ansonsten automatisch mit dem Abstreichen des Aktes.

Die elektronische Akteneinsicht steht zwar nicht für sämtliche gerichtlichen Verfahrensarten zur Verfügung, wohl aber für die praktisch bedeutendsten, insbesondere für das Zivilverfahren (einschließlich des arbeits- und sozialrechtlichen Verfahrens), das Exekutionsverfahren, das Miet- und Pachtschutzverfahren, das Verlassenschaftsverfahren sowie das Hv- und U-Verfahren (Hauptverhandlung am Gerichtshof sowie bezirksgerichtliche Strafsachen), weiters im digital geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Der elektronische Zugriff auf Gerichtsakten erfolgt – wie bereits erwähnt – wiederum über JustizOnline, und zwar über den darin eingebundene Service „Meine Verfahren“. Im freigegebenen Umfang kann in den Akt sowohl online Einsicht genommen werden als auch im Wege des Downloads einzelner Dokumente oder des Gesamtaktes (in Form eines strukturierten PDF). Neben diversen Verfahrensdetails (Gericht, Aktenzeichen, Verfahrensgegenstand etc) werden in „Meine Verfahren“ auch Informationen zum Verfahrensverlauf und zu Verfahrensterminen bereitgehalten; gegebenenfalls kann direkt auf eine gerichtliche Ladung zugegriffen werden und die Terminaten können dem eigenen elektronischen Kalender hinzugefügt werden.

3. Resümee

Die elektronische Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigen und die Zusammenfassung ihrer unterschiedlichen Bereiche auf einer digitalen Serviceplattform sind beidseits nutzenbringend: Zustellung und Gewährung von Akteneinsicht sowie Empfangnahme von Eingaben unter weitgehender Hintanhaltung manipulativen Aufwands hier, unkomplizierter Zugriff auf relevante Verfahrensdaten und -inhalte sowie einfache, formularbasierte Möglichkeit, Eingaben an die Gerichte zu richten, dort und für beide Seiten der ortsunabhängige, parallele Zugriff auf Akteninhalte sowie deren umfassende digitale Weiterverarbeitbarkeit.

Anmerkungen:

- ¹ Für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften gilt das für die Gerichte Gesagte entsprechend.
- ² Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Beitrag beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.
- ³ Kennzahlen 2021.
- ⁴ *M. Schneider/Gottwald* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 74 ZPO Rz 41.
- ⁵ Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, (ERV 2006) BGBl II 2005/481 in der Fassung BGBl II 2012/503; mit Ablauf des 23. 12. 2021 außer Kraft getreten und abgelöst durch die ERV 2021 (siehe Anmerkung 10).
- ⁶ Heute umgeleitet auf <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare>.
- ⁷ *M. Schneider/Gottwald* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 74 ZPO Rz 67.
- ⁸ *M. Schneider/Gottwald* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 74 ZPO Rz 76.
- ⁹ Siehe Punkt 1.3.
- ¹⁰ Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021), BGBl II 2021/587.
- ¹¹ ErlRV 561 BlgNR 26. GP, 2.
- ¹² ErlRV 561 BlgNR 26. GP, 3.
- ¹³ Weitere € 2,10 können für die elektronische Übersendung weiterer Unterlagen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags verzeichnet werden.
- ¹⁴ Die konzessionierten Übermittlungsstellen sind gemäß § 2 Abs 2 ERV 2021 auf <https://kundmachungen.justiz.gv.at> kundzumachen.

- ¹⁵ Ein – erfreulicherweise wenig praktisches – Beispiel sind Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung nach § 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz.
- ¹⁶ *M. Schneider/Gottwald* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³, § 74 ZPO Rz 66.
- ¹⁷ Jüngst (zur ERV 2021) OGH 27. 1. 2023, 1 Ob 2/23k; vgl auch OGH 19. 12. 2016, 2 Ob 212/16i; RIS-Justiz RS0127859.
- ¹⁸ Das betrifft daher vornehmlich Rechtsanwälte und Notare.
- ¹⁹ Vgl den insoweit gleichlautenden § 89c Abs 6 GOG betreffend *W. Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG II^{5.02}, § 89c GOG Rz 3.
- ²⁰ Vgl § 2 Z 10 E-GovG in der Fassung BGBl I 2004/10; zB Sachverständigenausweis mit aufgebrachtener Bürgerkartenfunktion.
- ²¹ Vgl § 2 Z 10 E-GovG in der geltenden Fassung; derzeit noch in der Pilotphase.
- ²² Im Rahmen der Eintragung ist der Sachverständigenausweis in Kartenform und auf Verlangen zusätzlich in digitaler Form unter Nutzung eines registrierten oder neu zu registrierenden elektronischen Identitätsnachweises auszustellen; vgl § 8 Abs 1 SDG.
- ²³ Siehe <https://mms.stammzahlenregister.gv.at/mms/moaid.do>.
- ²⁴ *Prior*, Die neue eZustellung und deren Auswirkung auf die Postsperrung gem § 78 Abs 2 IO, ZIK 2020,18 (19).
- ²⁵ ErlRV 381 BlgNR 26. GP, 1.
- ²⁶ Abgesehen vom Namen oder von der Bezeichnung gegebenenfalls Geburtsdatum sowie zur eindeutigen Identifikation erforderlichen Daten.
- ²⁷ Vgl § 28b ZustG.
- ²⁸ *Prior*, ZIK 2020,19.
- ²⁹ *Bumberger/Ch. Schmid*, ZustG (2018) § 37b K 15.
- ³⁰ § 89c Abs 5a GOG erwähnt daher den Zweck der Übermittlung von Gutachten auch bloß beispielhaft („insbesondere“).
- ³¹ ErlRV 408 BlgNR 27. GP, 6 f.
- ³² *Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 127 Rz 75.
- ³³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. 5. 2016, S 1.
- ³⁴ Das wird bei gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stets zu bejahen sein.

Korrespondenz:

Mag. Michael Kunz
Schmerlingplatz 11, Postfach 26, 1011 Wien
Tel.: 01 / 52152 3472
Mobil: 0676 / 89 89 21 022
E-Mail: michael.kunz@justiz.gv.at